

Das Kirchenvolk auf dem Weg von der Paraliturgie zur Liturgie

Historisch-rechtliche Ausgangslage und postkonziliare Ansätze

Das gestellte Thema* wird im kirchlichen Gesetzbuch gleichsam spiegelverkehrt im Abschnitt über den Kult oder den Gottesdienst abgehandelt. C. 1256 unterscheidet zwischen *cultus publicus* und *cultus privatus*. Der Kult oder der Gottesdienst ist öffentlich oder amtlich, wenn er einerseits im Namen und Auftrag der Kirche von den hierzu rechtmäßig beauftragten Personen und andererseits in der von der Kirche vorgeschriebenen Form ausgeübt wird. Diese Umschreibung deckt sich in der Hauptsache mit dem neueren Begriff Liturgie. J. Pascher definiert Liturgie als „Gottesdienst der sichtbaren, hierarchisch aufgebauten Kirche“¹. Für E. J. Lengeling ist sie die „zeichenhafte Aktuierung des priesterlich-mittlerischen Heilswirkens Christi durch die Kirche“². Demzufolge ist Liturgie Heiligungsdienst der Kirche³ und hat zwei Aspekte, einen soteriologischen, die Heiligung des Menschen durch die Sakramente, und einen lateutischen, die Verherrlichung Gottes durch den Gottesdienst. Der innere Zusammenhang von Kult und Sakrament darf (im Gegensatz zum CIC⁴) nicht übersehen werden, da beides zusammen den materialen Gegenstandsbereich der Liturgie bildet⁵.

Dem *cultus publicus* steht der *cultus privatus* gegenüber, der die gen. Bedingungen der Liturgiedefinition nicht erfüllt (c. 1256). Gemeint sind die *pia exercitia*, die Andachtsübungen, die im christlichen Volk lebendig sind, wie Kreuzweg, Rosenkranz, die gemeinschaftlichen Gebete und frommen Übungen, die Triduen, Novenen usw. Diese vielfältigen und vielgestaltigen Formen der Volksfrömmigkeit können mit dem Begriff Paraliturgie zusammengefaßt werden und haben als „eine dritte eigenständige Größe . . . ihren Ort zwischen der objektiven Liturgie und dem individuellen Gebet“⁶.

Die Paraliturgie im weitesten Sinn des Wortes ist volksangepaßte Religiosität in den reichen Formen und Symbolen eines Volkes. Einerseits ist sie „Ausstrahlung der Liturgie“⁷. Das religiöse Brauchtum erhielt z. B. vom liturgischen Kirchenjahr fruchtbare Impulse. Andererseits ist die Volksfrömmigkeit eine Bereicherung der Liturgie, sofern Initiativen „von unten“, wie der Herz-Jesu-Kult und die Fronleichnamfrömmigkeit, in den amtlichen Gottesdienst übernommen wurden. Trotz des bestehenden Spannungsverhältnisses besteht eine faktische Korrelation zwischen den beiden Bereichen.

Grundsätzlich ist die Paraliturgie frei von positiv rechtlichen Vorschriften und kann frei gestaltet werden. Die öffentlich abgehaltenen Volksandachten unterstehen jedoch streng der Aufsicht und dem Wächteramt des Ortsbischofs (cc. 1259; 1261). Meistens sind sie durch die Diözesangebetsbücher geregelt. Damit werden sie zum Gottesdienst der Teilkirche. Ob man ihm den Namen „Liturgie“ bischöflichen Rechts zuerkennen will, ist mehr

* Vortrag an der Theol. Fakultät Luzern anlässlich der Kontaktwoche vom 26. bis 30. Jänner 1981 zum Thema „Theologie als Wissenschaft und Frömmigkeit des Volkes“.

¹ J. Pascher, Das liturgische Recht in der Konstitution des II. Vat. Konzils über die Hl. Liturgie, in: AfKKR 132/1963, 395.

² E. J. Lengeling, Liturgie, in: Hb. theol. Grundbegriffe, München 1963, II/88.

³ Vat. II. Sacrosanctum Concilium (zit.: SC), n. 7; vgl. O. Stoffel, Der Heiligungsdienst der Kirche durch die Liturgie, in: Grundriß des nachkonziliären Kirchenrechts, hg. von J. Listl/H. Müller/H. Schmitz, Regensburg 1979, 449-455.

⁴ Im c. 1256 wird der Kult entsprechend der damaligen Schultheologie als Übung der Tugend der „religio“ verstanden (d. h. als eine schuldige Pflichterfüllung, die aus der natürlichen Gotteserkenntnis folgt) und demzufolge getrennt von den Sakramenten, die nicht als Kultakte betrachtet werden, behandelt; vgl. A. Häußling, Liturgie, in: Lexikon der Pastoraltheologie, Freiburg 1972, 313.

⁵ E. J. Lengeling, 1. c. 88f.

⁶ F. Schmidt-Clausen, Volksfrömmigkeit, in: RGG VI³, 1452.

⁷ A. Bang-Kauf, Paraliturgie, in: LThK VIII, 78.

eine terminologische Frage⁸. Das Konzil begnügte sich damit, „die bischöflichen Gottesdienste als etwas Besonderes anzuerkennen und sie von den pia exercitia durch die Bezeichnung sacra exercitia der Teilkirchen abzuheben“⁹.

Im Verhältnis von Liturgie und Paraliturgie lassen sich geschichtlich eine vorkonziliare und eine postkonziliare Epoche unterscheiden. Die Gesetzgebung des CIC ist die Zusammenfassung eines jahrhundertalten Entwicklungsprozesses, dessen Ergebnis mit dem verallgemeinernden Wort zusammengefaßt werden kann: Das Kirchenvolk auf dem Weg von der Liturgie zur Paraliturgie. Das II. Vatikanum brachte theologisch und ansatzweise auch disziplinar-rechtlich eine Zäsur und leitete damit einen neuen entgegengesetzten Entwicklungstrend ein: Das Kirchenvolk auf dem Weg von der Paraliturgie zur Liturgie. Die historisch-juristische Ausgangslage und die postkonziliaren Ansätze sind im folgenden kurz zu skizzieren.

I. Von der Liturgie zur Paraliturgie

Ohne das Phänomen der Paraliturgie damit historisch erklären zu wollen, scheinen zwei Gründe das Volk der Liturgie entfremdet zu haben: zum einen die wachsende Zentralisierung und Romanisierung der Liturgie in der westlichen Kirche und zum anderen die Klerikalisierung der römischen Liturgie. Das Resultat war die Spaltung des Kultes in einen Kleriker-Kult und einen „Laien“-Kult.

1. Die Zentralisierung und Romanisierung der Liturgie

Während der ersten Jahrhunderte hatten die Bischöfe und besonders die Partikularkonzilien eine große Freiheit in der Gestaltung der Liturgie. Das erklärt, daß es auch im Westen mehrere Riten nebeneinander gab. Außer dem römischen Ritus gab es die verschollene afrikanische, die gallikanische, mozarabische und ambrosianische Liturgie¹⁰. Seit dem 7. Jh. nachweisbar breitete sich die römische Liturgie aus und wurde „programmatisch zur Norm der ganzen Kirche erhoben“¹¹. Die Partikularkirchen behielten nur noch das Recht, nicht substantielle Modifikationen und Adaptationen vorzunehmen. Selbst dieses Recht wurde 1570 durch die heute von den Traditionalisten angerufene Konstitution „Quo primum“ Pius' V. widerrufen und die Beobachtung der revidierten und neu edierten liturgischen Bücher durch die nachfolgenden Päpste aufs strengste eingeschärft¹². Dies führte zum fast völligen Untergang der Diözesanliturgien. Nur die liturgischen Besonderheiten der Orden des Mittelalters (wie Kartäuser, Trappisten, Dominikaner usw.) und einzelner Diözesen (wie Toledo, Mailand und Lyon), die über 200 Jahre

⁸ Im juristischen Sinn ist nach der Instr. „De Musica sacra“ der Ritenkongregation vom 3. Sept. 1958 (AAS 50/1958, 630–663) Liturgie nur die secundum libros a Sancta Sede approbata vollzogenen Akte. J. A. Jungmann, Liturgie und „pia exercitia“, in: LJ 9/1959, 79; Damit wird „der Umfang des Begriffs Liturgie für den Bereich der kirchlichen Gesetzgebung enger umschrieben, als wir es in der sonstigen Sprache gewohnt sind“. E. J. Lengeling, 1. c. 87 betrachtet diese juristische Definition „nicht als wissenschaftliche Definition jeder katholischen Liturgie“.

⁹ J. A. Jungmann, Kommentar zur Konstitution über die Hl. Liturgie, in: LThK, Das II. Vat. Konzil, Freiburg 1966, I, 28; vgl. J. A. Jungmann, Bischof und „sacra exercitia“, in: Concilium 1/1965, 95–98.

¹⁰ E. Jombart, Culte, in: DDC, Paris 1949, IV., 863.

¹¹ G. Kretschmar, Christliche Liturgien, in: RGG IV³, 407.

¹² Es handelt sich nicht bloß um einen Rat, sondern um einen formellen Befehl. Bezüglich des Missale heißt es in der Bulle „Quo primum“ Pius' V. vom 14. Juli 1570: „Mandantes ac districtè omnibus in virtute sanctae obedientiae praecipientes: ut Missam iuxta ritum, modum ac normam, quae per Missale hoc a Nobis nunc traditur, decantent ac legant, neque in Missae celebratione alias caeremonias vel preces, quam quae hoc Missali continentur, addere vel recitare praesumant“. Bezüglich des Breviers ist zu beachten die Bulle „Quod a nobis“ Pius' V. von 1568; bezüglich des Caeremoniale Episcoporum die Bulle „Cum novissime“ Clemens' VIII. von 1600; bezüglich des Pontificale die Bulle „Ex quo“ Clemens' VIII. von 1596; bezüglich des Rituale Romanum die Bulle „Apostolicae

im Gebrauch waren, wurden geduldet¹³. Im Grunde genommen wichen sie jedoch nur geringfügig vom römischen Ritus ab. Die Liturgie Roms wurde sogar in die östlichen Sprachen als Petrus-Liturgie übersetzt¹⁴.

In der nachtridentinischen Zeit war die Liturgie in der Westkirche vollständig vereinheitlicht und romanisiert. Eine „lebendige Weiterentwicklung des römischen Ritus wurde durch die authentischen Ausgaben der liturgischen Bücher und die Gründung der Ritenkongregation (1587), welche darüber zu wachen hat, daß keine Veränderungen vorgenommen werden, (völlig) zum Stillstand gebracht“¹⁵. Die ganze liturgische Gesetzgebung wurde zur *causa maior* (c. 220), die ausschließlich Rom reserviert war. Die Bestimmung von c. 1257 ist bloß die abschließende Bestätigung dieser Entwicklung. Inhaber des *ius liturgicum* ist allein der Papst, der dieses Recht vor allem durch die Ritenkongregation¹⁶ ausübt: „Unius Apostolicae Sedis est tum sacram ordinare liturgiam, tum liturgicos libros approbare“ (c. 1257). Die Gesetzgebungskompetenz des Bischofs beschränkt sich auf die Aufsichtspflicht und auf das liturgische Wächteramt. Er hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Bestimmungen bei der Liturgie genau beachtet werden und sich keine abergläubischen Bräuche einschleichen. In Erfüllung dieser Aufgabe kann er eigene Gesetze erlassen (c. 1261).

Die Gewohnheit des Volkes, die sich außerhalb vom Gesetz durch längere Zeit und öftere Wiederholung geltend machen kann, ist für den liturgischen Bereich nicht abgeschafft worden (c. 2). Durch Gewohnheitsrecht können die liturgischen Erlasse interpretiert und ergänzt werden. Doch wider den *usus contra legem* setzten sich vielfach die liturgischen Bücher, so daß er sich nur schwerlich durchsetzen konnte¹⁷. Die *consuetudo contra legem* gilt im allgemeinen als irrational und kann durch Verjährung keine Rechtskraft erlangen, weil der *consensus legalis* des Hl. Stuhls fehlt¹⁸. Die Bischöfe sind ausdrücklich beauftragt, darauf zu achten (c. 1261 § 1), „daß sich aus der Volksfrömmigkeit auf dem Wege des liturgischen Gewohnheitsrechtes nicht irgendeine ‚abergläubische Praxis‘ einschleicht. Damit ist das Spannungsverhältnis zwischen offizieller, objektiver Liturgie (die von oben kommt) und der natürlichen, subjektiven Volksfrömmigkeit (die von unten kommt) herausgestellt. Der Ortsordinarius hat nicht nur über den *sub peccato* verpflichtenden Vollzug der Liturgie zu wachen, sondern er hat jedem Eindringen einer *consuetudo contra legem* zu wehren“. Liturgie und Para-

Sedi“ Pauls V. von 1614. Jede Bulle wurde dem betreffenden Buch vorgedruckt und mahnt zur strengen Beobachtung aller darin angegebenen Rubriken.

¹³ Vgl. Anmerkung 10; G. Podhradsky, Römische Liturgie, in: Lexikon der Liturgie, Innsbruck 1967, 327.

¹⁴ G. Kretschmar, 1. c.

¹⁵ G. Podhradsky, 1. c.

¹⁶ c. 253 § 1; über die postkonziliare Kurienreform vgl. die Apost. Konst. „Regimini Ecclesiae“ Pauls VI. vom 15. Aug. 1967, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 10, Trier 1968. Mit dem Apost. Schreiben „Constans nobis“ Pauls VI. vom 11. Juli 1975 wurde die Kongregation für die Sakramente und jene für den Gottesdienst aufgehoben bei gleichzeitiger Errichtung einer Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst; vgl. ÖAKR 26/1975, 352f, und AAS 67/1975, 417–420.

¹⁷ E. Jombart, 1. c. 863f.

¹⁸ Die Beurteilung, ob ein *usus* in der Liturgie *rationabilis*, *lege praescriptus*, *immemorabilis*, *laudabilis*, *secundum*, *praeter* oder *contra legem* sei, hat sich die Ritenkongregation vorbehalten, vgl. *Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum*, Rom 1898, n. 2745 ad 1: Dekret vom 27. Aug. 1836; n. 179: Dekret vom 11. Juni 1605; n. 2951 ad 13: Dekret vom 11. Sept. 1847.

liturgie „stehen somit in einem liturgierechtlichen Spannungsverhältnis zueinander“¹⁹.

Die Vereinheitlichung der Liturgie und die römische Reservation der Liturgie-Gesetzgebung hatte zur Folge, daß die Vollmacht der Bischöfe und die legitime Gewohnheit des Volkes in liturgicis wenig oder nichts zu sagen hatten. Der Bischof stand einer Liturgie vor, über die er nicht verfügte, das Volk hatte einen fremdsprachigen Ritus, den es nicht verstand, und die Teilkirche einen Gottesdienst, der die soziokulturellen Gegebenheiten und Lokaltraditionen nicht mehr integrieren konnte. Es ist verständlich, daß die Volksseele sich vermehrt im paraliturgischen Bereich zu artikulieren versuchte.

2. Klerikalisierung der Liturgie

Ein zweiter Faktor, der eine Entfremdung des Volkes von der Liturgie bewirkte, kann mit dem Stichwort Klerikalisierung der römischen Liturgie benannt werden. Die konkrete Liturgie-Ordnung, das von Rom geschaffene und approbierte liturgische Recht, brachte eine Trennung zwischen Klerus und Gläubigen. Dem Klerus war exklusiv der Chor reserviert, die Laien wurden ins Kirchenschiff verwiesen, wobei den Magistraten reservierte Ehrenplätze zugestanden (c. 1263), Männern und Frauen getrennte Seiten zugewiesen wurden (c. 1262). Die versammelte Gemeinde in der Kirche glich einem wohlgeordneten Heer. Die einzelnen Abteilungen, säuberlich getrennt, hatten wenig Kommunikation miteinander. Das Volk Gottes wurde zu einer frommen Menge von Individuen, die kaum mehr gemeinschaftlich Liturgie feierten.

Der Priester im Chor, vom Volk abgewandt, vollzog allein die Liturgie in lateinischer Sprache, die das Volk nicht verstand. Dem gläubigen Volk wurde keine aktive Participatio, sondern bloß eine passive Auditio zugestanden. Es hatte die Messe anzuhören: „missa audienda est“ (c. 1248). Es ist nicht verwunderlich, daß das Volk während der stillen Messe im Monat Oktober gemeinsam den Rosenkranz betete oder aus einem frommen Gebetbuch beliebte Andachten oder andere Frömmigkeitsübungen verrichtete, die keinen direkten inneren Zusammenhang mit dem zentralen Geschehen am Altar hatten. Das Volk flüchtete in eine individualistische Innerlichkeit und in eine gemeinsame Volksfrömmigkeit. Erst das Volksmessbuch von Schott und Bomm in der Muttersprache ermöglichten seit dem Erwachen der liturgischen Bewegung eine verständnisvolle, jedoch immer noch passive Mitfeier der Eucharistie.

Die Aktivität des Sakristans und der Ministranten stand nur am Rande. Die unentbehrlichen Verrichtungen hatten sie in klerikalen oder quasi-liturgischen Gewändern auszuführen (c. 683). Die Frauen waren von diesen Hilfsdiensten ausgeschlossen (c. 813 § 2). Die kirchenmusikalischen Instruktionen hatten teilweise die päpstliche Liturgie von St. Peter vor Augen und waren für die kleinen Landgemeinden eine Überforderung. Der anspruchsvolle gregorianische Choral und die polyphone Klassik sollten während des lateinischen Hochamtes gesungen werden. Die missa cantata mit Volksgesängen ist neueren Datums. Das ordentliche Instrument der Kirchenmusik ist die Orgel. Der Gebrauch anderer Instrumente bedurfte der Zustimmung des Bischofs. Trommel und Pauke, die Volksin-

¹⁹ F. Schmidt-Clausing, 1. c. 1453.

strumente der Afrikaner, wurden ausdrücklich verboten. Die Dorfmusik durfte nur bei Prozessionen fromme Weisen spielen, nicht aber in der Kirche²⁰.

Bei dieser volksfremden und klerikalisierten Liturgie flüchtete das Volk in die Paraliturgie, die der Volksseele näher stand und die im Volksempfinden tiefere Resonanz erzeugte als die blutleere, durch Rubriken verkümmerte Liturgie. Das hl. Grab in der Karwoche sprach das Volk an und nicht die unverständlichen lateinischen Lesungen und esoterischen Riten. Der Klerus wickelte am Karsamstagmorgen die Osternachtsliturgie ohne Beteiligung des Volkes als liturgische Pflichtübung ab. Das Volk feierte bei Einbruch der Nacht mit großer Feierlichkeit und unter Aufbietung aller folkloristischen Kräfte die Auferstehung des Herrn. Das kodikarische Liturgie-Recht kann zusammengefaßt werden als historischer Abschluß der Romanisierung und Klerikalisierung der Liturgie. Das Ergebnis war eine tiefe Kluft zwischen Kleriker-Liturgie und Laien-Paraliturgie. Kurz, das Volk war auf dem Weg von der Liturgie zur Paraliturgie.

II. Von der Paraliturgie zur Liturgie

Diesen jahrhundertelangen Entwicklungsprozeß konnte das II. Vatikanum aufhalten und in die Gegenrichtung lenken. Als Tendenz im Ansatz könnte man nun umgekehrt formulieren: Das Kirchenvolk auf dem Weg von der Paraliturgie zur Liturgie. Diese Formulierung darf keinesfalls als Abschaffung der Paraliturgie mißverstanden werden. R. Guardini hält zurecht fest: „Niemals kann die Forderung vertreten werden, die Liturgie solle die ausschließliche Weise gemeinsamen Andachtsleben sein. Das hieße die geistlichen Bedürfnisse des gläubigen Volkes verkennen. Vielmehr werden stets neben den liturgischen Lebensformen die der Volksfrömmigkeit stehen und sich so gestalten, wie es die wechselnden geschichtlichen, volklichen, gesellschaftlichen und örtlichen Umstände erfordern“²¹. Das Konzil bestätigt dies: „Die Andachtsübungen des christlichen Volkes werden sehr empfohlen, sofern sie den Vorschriften und Regeln der Kirche entsprechen“ (SC, n. 13). Gewünscht wird jedoch eine Annäherung der Paraliturgie an die Liturgie. „Diese Übungen und Feiern sollen indes die liturgische Zeit gebührend berücksichtigen und so geordnet sein, daß sie mit der hl. Liturgie zusammenstimmen, gewissermaßen aus ihr herauswachsen und das Volk zu ihr hinführen; denn sie steht von Natur aus weit über ihnen“ (SC, n. 13).

Von der Paraliturgie zur Liturgie: damit ist einerseits eine bessere Integration der Volksfrömmigkeit in den amtlichen Gottesdienst und andererseits vor allem eine aktive Integration des Volkes Gottes in die Liturgie gemeint. Zwei Aspekte scheinen hier wichtig: Rechtliche Liturgiefähigkeit der Teilkirche, also eine Dezentralisierung, und eine rechtliche Liturgiefähigkeit des Volkes Gottes, eine Entklerikalisierung.

1. Dezentralisierung der Liturgie

Theologische Voraussetzung für die rechtliche Liturgiefähigkeit war die Wiederentdeckung der Ortskirche, der vermehrt theologischer Selbststand, ethische Mündigkeit und rechtliche Selbstverantwortung zuerkannt wurde. Die praktischen Konsequenzen aus dieser Ekklesiologie sind noch bei weitem nicht alle ge-

²⁰ Vgl. MP „Tra le sollecitudini“ Pius' X. vom 22. Nov. 1903 über die Erneuerung der Kirchenmusik, in: ASS 36/1903–1904, 329–339; Constitutio Apostolica „Divini cultus“ Pius' XI. vom 20. Dez. 1928, in: AAS 21/1929, 33–41; J. Jombart, 1. c.

²¹ R. Guardini, Vom Geist der Liturgie, Freiburg 181953, 4.

zogen. Die Marschrichtung scheint erkennbar. Die Liturgie soll der Teilkirche angepaßt werden, und dazu wird der ortskirchlichen Autorität teilweise die liturgische Gesetzgebungskompetenz zurückgegeben.

a) Adaptierte Liturgie

Die vom Konzil in Gang gesetzte Liturgiereform ist eine gründliche Korrektur von Fehlentwicklungen und Verengungen. Mit der Einführung der Muttersprache wird der offizielle Gottesdienst volksnaher und die Volksfrömmigkeit liturgischer. Das Missionsdekret fordert (was für die junge Kirche gilt, hat prinzipiell überall zu gelten) eine bewußt lebendige Liturgiegemeinde: „Der Glaube wird in angepaßter Katechese gelehrt, in einer dem Volkscharakter harmonisierenden Liturgie gefeiert und findet durch entsprechende kirchliche Gesetzgebung Eingang in die wertvollen Einrichtungen und Gepflogenheiten des Landes“²². Die Liturgiekonstitution präzisiert das Gemeinte: „Unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen ist berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen, auch bei der Revision der liturgischen Bücher. Dieser Grundsatz soll entsprechend beachtet werden, wenn die Gestalt der Riten und ihre Rubriken festgelegt werden“ (SC, n. 38). Mit dieser Konzilsaussage sollte die Epoche des geistigen Kolonialismus ihr Ende gefunden haben, da man die römische Liturgie tale quale in die Dritte Welt exportierte. Jeder Teilkirche ist aufgetragen, „Anpassungen festzulegen, bes. hinsichtlich der Sakramentspendung, der Sakramentalien, der Prozessionen, der liturgischen Sprache, der Kirchenmusik und der sakralen Kunst“ (SC, n. 39). Bezüglich der Eheschließung wird wörtlich das Tridentinum zitiert: „Wenn es in einzelnen Gebieten bei der Feier des Ehesakramentes andere (als im Römischen Rituale festgelegte) lobenswerte Gewohnheiten und Bräuche gibt, wünscht die Hl. Kirchenversammlung nachdrücklich, daß sie unbedingt beibehalten werden“ (SC, n. 77).

Adaptation der Liturgie ist eine zentrale Forderung des letzten Konzils. In der nachkonziliaren Zeit wurde diese Zielvorstellung teilweise, besonders in der Dritten Welt hoffnungsvoll zu verwirklichen versucht, teilweise durch ängstliche römische Interventionen blockiert. Eine adaptierte Liturgie, die das geistige Erbe des Volkes widerspiegelt, hätte die Chance, sich langfristig zu einem mehr oder weniger selbständigen Ritus in Afrika, Indien oder Südamerika zu entwickeln. Für jeden soziokulturellen Raum sollte die feierliche Erklärung des Ostkirchendeckretes gelten: „Die Kirchen des Ostens wie auch des Westens haben das volle Recht und die Pflicht, sich jeweils nach eigenen Grundsätzen zu richten, die . . . den Gewohnheiten ihrer Gläubigen entsprechen und der Sorge um das Seelenheil angemessener erscheinen“²³.

b) Das ius liturgicum der Teilkirche

Eine adaptierte Liturgie kann nur erreicht werden, wenn die Ortskirche sie selber gestalten kann. Das Konzil hat deshalb die päpstl. Reservation der Liturgie aufgehoben und der Teilkirche mit einer neuen Zuständigkeitsordnung das ius liturgicum teilweise zurückgegeben. Die Autorität in liturgischen Fragen liegt nicht mehr allein beim Papst. Nach Maßgabe des Rechtes können nun auch der Bischof

²² Vat. II. Ad Gentes, n. 19.

²³ Vat. II. Orientalium Ecclesiarum, n. 5.

und die zuständigen Bischofsvereinigungen desselben Sprach- und Kulturraumes (SC, n. 22) sowie die teilkirchlichen Synoden die Liturgie regeln²⁴. Diesen territorialen Autoritäten sind vor allem die Verwendung der Muttersprache²⁵ sowie die kluge Anpassung der Liturgie an die örtlichen Gegebenheiten aufgetragen (SC, n. 39; 40). Sie haben auf der Basis des neuen „Rituale Romanum“ den Bedürfnissen der einzelnen Gebiete angepaßte Ritualien zu schaffen (SC, n. 63b). Innerhalb des gleichen Sprach- und Kulturraumes soll eine vernünftige Einheitlichkeit angestrebt und erreicht werden²⁶.

Die Bischöfe haben „die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche“ inne²⁷. Ihnen obliegt es, in Übereinstimmung mit den übergeordneten Instanzen die Liturgie in ihren Diözesen zu ordnen²⁸. Näherhin: Andachtsübungen und gottesdienstliche Feiern der Teilkirche (SC, n. 13), Beauftragung der Laien zur Abhaltung von Wortgottesdiensten (SC, n. 35, 4), Erlaubnis zur Kelchkommunion (SC, n. 55), Leitung des Konzelebrationswesens (SC, n. 57 § 2), Einführung des mehrstufigen Erwachsenen-Katechumenates (SC, n. 64), Spendung von Sakramentalien durch Laien (SC, n. 79), Dispens oder Umwandlung des Breviergebetes (SC, 97) und Erlaubnis des Stundengebetes in der Muttersprache (SC, n. 101 § 1). Den einzelnen Bischöfen werden überdies verschiedene Verpflichtungen auferlegt: Liturgieunterricht und liturgisches Leben in den Seminarien, liturgische Bildung und Weiterbildung von Klerus und Volk²⁹, Pflege und Förderung der sakralen Kunst³⁰, Errichtung einer diözesanen Liturgiekommission und nach Möglichkeit je einer Kommission für Kirchenmusik und Sakralkunst³¹.

Mit der Rückgabe des *ius liturgicum*, soweit es sich aus der liturgischen Funktion des Bischofsamtes ergibt, geht die Epoche der Romanisierung und Zentralisierung in der Liturgie zu Ende³².

2. Entklerikalisierung der Liturgie

Als zweite wichtige konziliare Entwicklungstendenz ist die Entklerikalisierung der Liturgie zu nennen. Das Volk Gottes ist auf dem Weg zur Liturgie, wird immer mehr liturgiefähiges Volk Gottes. „Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ wird vom ganzen „mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern . . . vollzogen“ (SC, n. 7). Träger der Liturgie ist das ganze Volk Gottes, denn „durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Hl. Geist

²⁴ Vgl. Synodebeschuß „Gottesdienst“ und Synodebeschuß „Sakramentenpastoral“ der gemeinsamen Synode Deutschlands; Synode 72 der Diözese Basel, Sachkommission 2: Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde.

²⁵ SC, n. 36,3 und 4; 54; Instr. „Inter Oecumenici“ der Ritenkongregation vom 26. Sept. 1964, n. 40–42; 57; 61, in: AAS 56/1964, 877–900.

²⁶ Inzwischen wurde das Meßbuch, das Lektionar und das Stundenbuch von der Arbeitsgemeinschaft der liturgischen Kommissionen des deutschen Sprachgebietes im Anschluß an die römischen Editionen (vgl. Dekret „De editionibus librorum liturgicorum“ der Ritenkongregation vom 27. Jan. 1966, in: AAS 58/1966, 169–171) in der Muttersprache erarbeitet und von den Bischofskonferenzen als *auctoritates territoriales* das *Approbatum imprimatur* und von der römischen Gottesdienstkongregation das *Confirmatum* gegeben, wie es in der Instr. „Inter Oecumenici“ 1. c. n. 21 vorgesehen ist.

²⁷ Vat. II. Christus Dominus, n. 15.

²⁸ Instr. „Inter Oecumenici“, 1. c. n. 22.

²⁹ SC, n. 15–19; Instr. „Inter Oecumenici“, 1. c. n. 11–19.

³⁰ SC, n. 124–127; Instr. „Inter Oecumenici“, 1. c. n. 90ff.

³¹ SC, n. 45; 46; Instr. „Inter Oecumenici“, 1. c. n. 47.

³² F. R. McManus, Die Rechtsvollmacht des Bischofs in der Konstitution über die Hl. Liturgie, in: Concilium 1/1965, 86–94.

werden die Getauften zu . . . einem hl. Priestertum geweiht“ und haben Anteil am Priesteramt Christi³³.

Aus der Theologie des jahrhundertlang vergessenen gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen ergeben sich praktische Konsequenzen auf der juristischen Ebene, die ansatzweise in den Konzilsdokumenten formuliert sind und in den postkonziliaren Gesetzen mit nicht wenigen theol. Orthographiefehlern konkretisiert wurden. Wenn z. B. (nach der Kirchenkonstitution 35) Laien „beim Mangel an geeigneten Amtsträgern oder bei deren Verhinderung unter einem Verfolgungsregime nach Möglichkeit gewisse hl. Aufgaben stellvertretend erfüllen“ können, scheint man mit dieser Formulierung das echte Zusammenspiel, die Kollegialität zwischen Amtsträgern und Kirchenvolk, noch nicht gefunden zu haben. Als Fortschritt darf gewertet werden, daß die Liturgie nicht mehr allein vom Amt her gedacht wird, das seit dem Mittelalter alle Teilfunktionen ausübte, „als ob sie erst dadurch ihre Gültigkeit erhielten“³⁴. Kraft des gemeinsamen Priestertums sind alle Gläubigen zu einer *participatio actiosa*, zu einer aktiven Teilnahme „wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt“ berechtigt und verpflichtet (SC, n. 14; 30; 48; 50). Jeder Gläubige hat seinen Platz und übernimmt seine Rolle: „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC, n. 28). Bei der Heilssendung der Kirche ist die *participatio actiosa* des Kirchenvolkes im Wort und im Sakrament zu verwirklichen.

a) Der Dienst des Kirchenvolkes am Sakrament

Die aktive Beteiligung der Laien, die nicht mehr bloß Zuschauer, sondern Mithandelnde sind, muß als zentrales Anliegen bei der ganzen Liturgiereform berücksichtigt werden, näherhin bei der Anpassung der Riten und Texte (SC, n. 21; 34; 37f; 79), bei der Verwendung der Muttersprache (SC, n. 63) und bei der liturgischen Ausbildung und Schulung (SC, n. 15–19). Bei der Liturgiegestaltung sollte auch der Laie, „nicht so sehr deshalb, weil er Fachmann ist, sondern einfach weil er zu den Gläubigen gehört“, seinen positiven Beitrag leisten. „Nur durch den Laien kann die Liturgie eine ‚weltliche Liturgie‘ werden, die an das Leben des Alltags anknüpft“³⁵.

Bei der Liturgiefeier kann der Laie für sekundäre Aufgaben zu einem „direkten ministeriellen Dienst von der zuständigen Autorität“ beauftragt werden³⁶. „Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst“ (SC, n. 29) und nicht mehr wie im früheren Verständnis nur einen „delegierten“ Liturgiedienst³⁷. Die Neuordnung des kirchlichen Dienstamtes des Akolythen und des Lektors³⁸ mit der Begründung aus dem gemeinsamen Priestertum, machen den Dienst am Altar und am Wort zu echten Laien-Ministerien. Der Ausschluß und damit die Diskriminierung der Frau bei nicht wenigen liturgischen Funktionen ist theologisch unhaltbar,

³³ Vat. II. *Lumen Gentium* (zit. LG), n. 10.

³⁴ J. A. Jungmann, Kommentar 1. c. 36.

³⁵ O. Ter Reegen, Die Rechte des Laien, in: *Concilium* 4/1968, 571.

³⁶ E. J. Lengeling, 1. c. 94.

³⁷ Instr. „*De Musica sacra*“ (Anm. 8), n. 93.

³⁸ Vgl. MP „*Ministeria quaedam*“ Pauls VI. vom 15. Aug. 1972, in: *Nachkonziliare Dokumentation*, Bd. 38, Trier 1974.

eine grobe Verletzung des Grundrechtes auf Liturgie und muß als gesetzgeberische Fehlleistung disqualifiziert werden.

Außerhalb der Eucharistiefeyer wird der Laie Träger der liturgischen Handlung bei der Taufspendung in Todesgefahr oder bei Abwesenheit des Geistlichen (SC, n. 68) und bei der Eheschließung, wo die Brautleute mit dem Ja-Wort nach dem Verständnis der westlichen Theologie das Wesentliche der Liturgie vollziehen (c. 1081). Nach einer nur zum internen Gebrauch bestimmten Instruktion „Sacramentalem indolem“ der Sakramentenkongregation vom 15. Mai 1974 können Laien in Ausnahmefällen sogar anstelle eines Geistlichen als qualifizierte Zeugen der Ehe assistieren. Hier ist der Laie Verwalter der Sakramente und Vorsteher der Liturgie. Die von einigen Theologen erwogene Laienbeichte, die bis ins hohe Mittelalter in Übung war, sowie die Verwaltung der Eucharistie durch Laien in Notzeiten³⁹ ist vorderhand unerfüllbare Utopie. Schließlich können geeignete Laien „in besonderen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Ordinarius“ gewisse Sakramentalien, wie Segnungen, Beerdigungen usw. vollziehen, wie sie im Rituale Romanum Aufnahme gefunden haben (SC, n. 79). „In Missionsländern könnte auf solchem Wege die Verchristlichung eines vielfältigen Brauchtums wesentlich erleichtert werden“⁴⁰.

b) Der Dienst des Kirchenvolkes am Wort

Die Teilhabe des Laien am Verkündigungsdienst der Kirche ist in der Teilnahme an der prophetischen Aufgabe Christi begründet. „Christus . . . erfüllt bis zur vollen Offenbarung der Herrlichkeit sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie, die in seinem Namen und in seiner Vollmacht lehrt, sondern auch durch die Laien. Sie bestellt er deshalb zu Zeugen und rüstet sie mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes aus (vgl. Ap. 2, 17–18; Ap. 19, 10), damit die Kraft des Evangeliums im alltäglichen Familien- und Gesellschaftsleben aufleuchte“⁴¹.

Außer der „säkularen Evangelisation“ in Wort und Werk, dem Kern des Laienapostolates, nehmen die Laien auch teil an der offiziellen Verkündigung der Kirche. Auch wenn der Amtsträger einen besonderen Auftrag erhalten hat, besitzt er ihn keineswegs allein⁴². Während das geltende Gesetzbuch den Laien die Erteilung des katechetischen Unterrichts (c. 1333 § 1) gestattet, verbietet es die Wortverkündigung in der Eucharistiefeyer (c. 1342 § 2). Das Konzil überläßt ihnen diese Aufgabe stellvertretend bei Mangel oder Behinderung des Geistlichen⁴³. Zumindest für den deutschen Sprachraum ist das Verbot der Laienpredigt aufgehoben worden⁴⁴. In ergänzender Weise können geschulte Laien vom Bischof für eine bestimmte Zeit und im Einzelfall vom Pfarrer mit dem Predigtdienst beauftragt werden. Mit der *missio canonica* versehen, leisten die Laientheologen, Männer und Frauen, legitimerweise den offiziellen kirchlichen Verkündigungsauftrag.

³⁹ O. Ter Reegen, 1. c. 571f.

⁴⁰ J. A. Jungmann, Kommentar 1. c. 73.

⁴¹ Vat. II. LG, n. 25; vgl. Vat. II. Apostolicam Actuositatem, n. 6.

⁴² Vat. II. Apostolicam Actuositatem, n. 6.

⁴³ Vat. II. LG, n. 35.

⁴⁴ Synodebeschluß „Laienverkündigung“ der gemeinsamen Synode Deutschlands; Synode 72 der Diözese Basel, Sachkommission 1: Glaube und Glaubensverkündigung.

Die Teilhabe der Gläubigen am prophetischen Amt Christi (das sei der Vollständigkeit halber noch angeführt) offenbart sich schließlich im Glaubenssinn des Volkes Gottes, das „im Glauben“, in *credendo*, nicht aber in *docendo*, nicht irren kann, wenn die Gesamtheit der Christgläubigen, „von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert“⁴⁵. Dies wird damit interpretiert, „daß der Laie dort nicht ausgeschlossen werden kann, wo sich die Kirche gläubig auf ihr Wesen besinnt, auf ihre Botschaft, auf ihre Aufgabe sowie auf ihren Ort und ihre Aufgabe in der Welt“⁴⁶.

Diese theologische Einsicht postuliert konkret die aktive Teilnahme der Laien am Konzil, wie es bis zum Tridentinum der Fall war, wobei „über das Wie der Gegenwart des Laien . . . sich allerdings streiten“ läßt⁴⁷. Die postkonziliaren Synoden der einzelnen Teilkirchen haben gegen die Bestimmung des CIC (cc. 282; 358) mit Zustimmung Roms die Laien als vollwertige Mitglieder anerkannt⁴⁸. Theologisch kontrovers bleibt die Frage der bloßen Mitverantwortung und Mitberatung oder auch der eigentlichen Mitbestimmung und Mitentscheidung der Laien⁴⁹. In den nachkonziliaren Gesetzesbestimmungen besitzen die Laien in verschiedenen Gremien auf allen kirchlichen Ebenen Mitberatungsrecht, nicht aber Mitentscheidungsrecht, das vorläufig allein dem Amt vorbehalten bleibt⁵⁰.

Abschließend darf festgehalten werden, daß die Bedeutung des II. Vatikanums für eine volksnahere und volkseigene Liturgie unverkennbar ist. „Ob die Reform gelungen ist, ob ihre Prinzipien hinreichend waren, ob sie mehr der Vergangenheit als der Zukunft zugewandt war, wird später beurteilt werden können. Unbestreitbar bedeutet sie in der Geschichte der Liturgie einen Epochenwechsel“⁵¹. Die vom Konzil angebahnte Tendenzwende ist fortschrittlich und erweckt Hoffnung. Nicht wenige Details in der postkonziliaren Gesetzgebung sind restaurativ. Dennoch möchte man hoffen und wünschen, daß der neue Kodex den konziliaren Postulaten gerecht zu werden vermag⁵².

⁴⁵ Vat. II. LG, n. 12.

⁴⁶ O. Ter Reegen, 1. c. 570.

⁴⁷ 1. c.

⁴⁸ K. Hartelt, Die Diözesan- und Regionalsynoden im deutschen Sprachraum nach dem II. Vaticanum (Erfurter Theol. Studien, Bd. 40), Leipzig 1979.

⁴⁹ W. Oberröder, Aspekte der Mitverantwortung in der Kirche, Donauwörth 1977, 114 f.

⁵⁰ MP „Ecclesiae Sanctae“ Pauls VI. vom 6. Aug. 1966, I., n. 15 und 16, in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 3, Trier 1967; Vat. II. Christus Dominus, n. 27; Vat. II. Apostolicam Actuositatem, n. 26; Vat. II. LG, n. 37.

⁵¹ A. Häußling, Liturgiereform, in: Lexikon der Pastoraltheologie, 1. c. 316.

⁵² Das Konzil hat in SC, n. 36 § 3 und 4 das *ius liturgicum* der Teilkirche als Approbationsrecht ausdrücklich den Bischofskonferenzen als den zuständigen *auctoritates territoriales* zuerkannt und gesagt, daß deren Beschlüsse der Billigung, d. h. der Bestätigung durch den Apost. Stuhl, bedürfen. In der postkonziliaren Instr. „*Inter Oecumenici*“ 1. c. n. 21 heißt es: „*Apostolicae Sedis est . . . tum Acta et deliberationes auctoritatis territorialis probare seu confirmare, tum eiusdem auctoritatis territorialis propositiones et petitiones accipere*“. Das CIC-Schema von 1977 „*De Ecclesiae munere sanctificandi Pars II*“ spricht den Bischöfen bereits in etwas abgeschwächter Formulierung das *ius liturgicum* zu in c. 51 (CIC 1257): „*Apostolicae Sedis est liturgiam ordinare, libros liturgicos necnon eius versiones approbare; idem ius competit Episcopis eorumque coetibus intra limites vero propriae competentiae*“. Im definitiven Entwurf von 1980 wird mit der Rücknahme des Approbationsrechtes durch Rom die Kompetenz der *auctoritates territoriales* weitgehend hinfällig. C. 792 soll nun lauten: § 2. „*Apostolicae Sedis est sacram Liturgiam Ecclesiae universae ordinare, libros liturgicos edere eorumque versiones in linguas vernaculas approbare necnon advigilare ut ordinationes liturgicae ubique fideliter observentur*.“ § 3. „*Ad Episcoporum Conferentias spectat versiones librorum liturgicorum in linguas vernaculas, convenienter intra limites in ipsis libris liturgicis definitos aptatas, parare, easque edere praevia approbatione Sanctae Sedis*.“